



Elektrotechnische Tätigkeiten im Kälteanlagenbauer-Handwerk

In der Verbändevereinbarung zwischen dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) und dem Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV) vom November 2011 wird seitens des ZVEH anerkannt, dass ein Mechatroniker für Kältetechnik / Kälteanlagenbauer aufgrund seiner Ausbildung die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Elektrofachkraft besitzt. Die Qualifikationsvoraussetzungen beziehen sich laut Verbändevereinbarung auf die Errichtung, Inbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Gebrauchs- und Arbeitsgeräte im Bereich der Kälte- und Klimatechnik.

Der Unternehmer trägt die Verantwortung dafür, dass der benannte Beschäftigte tatsächlich über das notwendige Wissen und die Fähigkeiten verfügt und dass die Kenntnisse auch auf dem aktuellen Stand sind. Dies zu beurteilen ist Aufgabe der „Verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) des Betriebes oder Betriebsteiles.

Dabei ist zu beachten, dass der Kälteanlagenbauer/Mechatroniker für Kältetechnik keine Elektrofachkraft für Arbeiten an der Gebäudeinstallation ist, z.B. Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung des Anschlusspunktes an das Niederspannungsnetz.

Entsprechend § 3 DGUV Vorschrift 3 (früher BGV A3) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Unternehmer hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.

Ergänzend definiert DIN VDE 1000-10 die „Verantwortliche Elektrofachkraft“ als Person die Fach- und Führungsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt bzw. bestellt ist. Jedes Unternehmen, welches unter den Geltungsbereich der DIN VDE 1000 – 10 fällt, muss eine „Verantwortliche Elektrofachkraft“ bestellen. Die Beauftragung bedarf der Schriftform, da es sich hierbei um eine Pflichtenübertragung im Sinne des § 13 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt. Bei der Beauftragung sind der Verantwortungsbereich (elektrotechnischer Gesamtbetrieb bzw. Teilbereich Elektrotechnik) und die Befugnisse zu regeln.

Ist also ein elektrotechnischer Betrieb oder Betriebsteil vorhanden und der Unternehmer selbst ist fachlich nicht in der Lage, diesen zu leiten, so verlangt die DIN VDE 1000-10 die Installierung einer „verantwortliche Elektrofachkraft“ nach Kapitel 5.3. Dies betrifft alle Unternehmen, die elektrotechnische Einrichtungen planen, konstruieren, errichten, betreiben, prüfen oder instand halten. Demnach fallen Kälte-Klima-Fachbetriebe auch unter diese Definition, wenn sie elektrotechnische Arbeiten ausführen.

Ein Kälteanlagenbauer-Meister mit abgeschlossener Berufsausbildung als Kälteanlagenbauer oder Mechatroniker für Kältetechnik, verfügt über eine ausreichende elektrotechnische Qualifikation, so dass er auch den Status einer „verantwortlichen Elektrofachkraft“ im Bereich der Kälte- und Klimatechnik einnehmen und damit die Fach- und Aufsichtsverantwortung als „Verantwortlichen Elektrofachkraft“ übernehmen kann.

Bei der Ausübung elektrotechnischer Tätigkeiten sind gegebenenfalls die Forderungen der Niederspannungsanschluss-Verordnung (NAV) und des Energiewirtschaftsgesetzes zu berücksichtigen.



Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)

Voraussetzungen (mindestens):

Kälteanlagenbauer oder Mechatroniker/in für Kältetechnik (Abgeschlossene Berufsausbildung)		= VEFK
+	Kälteanlagenbauermeister	
+	Kenntnisse der einschlägigen Normen, Verordnungen und Vorschriften	
+	Kenntnisse über elektrotechnische Prüfungen	
+	Fortbildung z.B. durch Seminare, Erfahrungsaustausch, zeitnahe berufliche Tätigkeit, Fachliteratur, Fachzeitschriften, ...	